



# Mandanten-Info 05/2020

## Corona-Krise und steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Virus-Pandemie und deren beträchtliche wirtschaftliche Schäden werden uns alle wohl noch für eine längere Zeit beeinflussen. Die Dauer der Krise kann derzeit niemand abschätzen. Wir hatten Sie mit unseren bisherigen Mandanten-Infos auf unserer Homepage bereits über gegensteuernde Maßnahmen des Bundes und der Länder informiert.

Mit dieser Mandanten-Info wollen wir Sie über weitere steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf dem Laufenden halten.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 09. April 2020 Verwaltungsregelungen zu steuerlichen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen veröffentlicht.

[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/  
Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-  
massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-  
betroffene.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.html)

Folgende wesentliche Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020:

Hier finden Sie alle [unsere aktuellen Mandanten-Infos zur Corona-Krise](#)

Kontakt:  
[corona@kopawp.de](mailto:corona@kopawp.de)

## Spenden

Es reicht ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis** (z.B. Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes wie Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg, PC-Ausdruck bei Online-Banking) für Spenden auf Sonderkonten inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, öffentlicher Dienststellen oder eines amtlich anerkannten inländischen Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen zur Hilfe in der Corona-Krise. Dies gilt ohne betragsmäßige Beschränkung.

## Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften

Auch wenn es nicht den satzungsmäßigen Zwecken einer gemeinnützigen Körperschaft entspricht, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung von Mitteln für Corona-Hilfen unschädlich:

Im Rahmen einer **Sonderaktion** für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen erhaltene Mittel dürfen ohne Änderung der Satzungszwecke verwendet werden.

Die Körperschaft hat bei der Förderung der mildtätigen Zwecke die Bedürftigkeit der Person oder Einrichtung zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei Maßnahmen wie z.B. Einkaufshilfen für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen o.ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, ist die körperliche Hilfsbedürftigkeit zu unterstellen. Gleiches gilt hinsichtlich einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit bei der kostenlosen Zurverfügungstellung von Lebensmitteln oder Einkaufsgutscheinen anstelle des Angebotes der vielfach geschlossenen Tafeln oder Hilfen für Obdachlose. Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit glaubhaft zu machen. Unterstützungsleistungen an besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder Hilfsfonds der Kommunen sind insoweit nicht begünstigt.

Zuwendungsbestätigungen der steuerbegünstigten Körperschaften müssen auf die Sonderaktion hinweisen.



### **Verwendung sonstiger Mittel von steuerbegünstigten Körperschaften**

Neben der Verwendung von im Rahmen einer o.g. Sonderaktion eingeforderten Mitteln ist es ausnahmsweise auch zulässig, **sonstige vorhandene Mittel**, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung für von der Corona-Krise Betroffene einzusetzen. Dies gilt auch für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste sowie die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Unterstützung von Corona-Krise Betroffene sind ebenfalls unschädlich.

### **Zuwendungen aus Betriebsvermögen**

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für **Sponsoring** im Zusammenhang mit den dargestellten besonderen Zwecken sind zum Betriebsausgabenabzug zugelassen (nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 18.02.1998, BStBl I Seite 212).

Die Zuwendungen von unentgeltlichen Leistungen an von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene **Geschäftspartner** zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen sind - entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG - in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Zudem sind auch – sofern die vorgenannten Voraussetzungen für einen Betriebsausgabenabzug nicht erfüllt sind – die **Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (außer Geld)** an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Krise befasste Unternehmen oder Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) als abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln.

### **Arbeitslohnspende**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohnes oder auf Teile eines bestehenden Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes außer Ansatz (unterliegen also nicht dem Lohnsteuerabzug), wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Die steuerfrei belassenen Lohnteile sind nicht als Spenden bei der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen.

### **Aufsichtsratsvergütung**

Verzichtet ein Aufsichtsrat vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Vergütung gelten die vorgenannten Grundsätze hinsichtlich der Arbeitslohnspende sinngemäß.

Auf Seiten der Gesellschaft handelt es sich gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden. Die Einschränkung der Abzugsfähigkeit nach § 10 Nr. 4 KStG bleibt also unberührt

### **Weitere Besonderheiten für steuerbegünstigte Körperschaften**

Sofern steuerbegünstigte Körperschaften **entgeltlich** Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung stellt, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z.B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), wird es nicht beanstandet, wenn die Betätigungen unabhängig vom Satzungszweck der Körperschaft sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem **Zweckbetrieb** i.S.v. § 65 AO zugeordnet wird.

Ein **Ausgleich von Verlusten**, die nachweislich aufgrund der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereiches oder Gewinnen aus Zweckbetrieben oder anderen Vermögensverwaltungstätigkeiten ist gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.

Stocken gemeinnützige Organisationen ihren eigenen Beschäftigten das **Kurzarbeitergeld** bis zur Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgeltes auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Gleiches gilt, wenn die **Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale** weiterhin geleistet wird, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht möglich ist.

Beste Grüße & bleiben Sie gesund

Ihr Team von Korthäuer & Partner